

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1121
des Abgeordneten Jürgen Maresch
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 5/2879

unzumutbarer baulicher Zustand des Amtsgericht Cottbus, Haus 3

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1121 vom 01.03.2011:

Nach mir vorliegenden Informationen ist seit langem bekannt, dass das besagte Gerichtsgebäude des Amtsgericht Cottbus als Gerichtsgebäude unbrauchbar ist. Dies wurde letztmalig anlässlich einer Begehung durch Mitarbeiter des zuständigen Ministeriums so auch festgestellt. Ganz besonders prekär und untragbar ist der nicht vorhandene Sicherheitsstandard des Gebäudes, der mangelnde Brandschutz sowie die allgemein unzumutbaren Arbeitsbedingungen für die Richter und anderen Mitarbeiter der Justiz in diesem Gebäude. Die Verhandlungssäle bieten so zum Beispiel für alle Beteiligten (Gericht, Staatsanwaltschaft, Angeklagte, Zeugen, Verteidiger) lediglich eine einzige Eingangsmöglichkeit, wobei die Angeklagten vor dieser Türe ihren Platz haben und damit den Ein- und Ausgang in die Sitzungssäle faktisch kontrollieren und beherrschen. Dieser Zustand ist auch unter dem Aspekt des Opferschutzes unmöglich und abträglich, da sich Täter und Opfer in den engen Gängen nicht aus dem Weg gehen können und vorgeführte Täter in Handschellen zwischen den Beteiligten des eigenen Verfahrens und den weiteren Anwesenden vorgeführt werden müssen. Ganz davon abgesehen ist dieses Gebäude sicher kein Aushängeschild für die Judikative im Land Brandenburg. Da in dem beschriebenen Gebäude die publikumsträchtigsten Abteilungen angesiedelt sind, wird bereits in der Bevölkerung von einer „rosa Bruchbude“ gesprochen. Angebliche „Interimslösungen“ scheinen an verschiedenen anderen baulichen und rechtlichen Problemen zu hängen und diese zu verhindern, so dass abzusehen ist, dass die Mitarbeiter der Justiz weiter in dem unzumutbaren und wenig repräsentativen Gerichtsgebäude ausharren müssen.

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Seit wann ist der untragbare Zustand am Amtsgericht Cottbus, Haus 3, der Landesregierung bekannt?

Datum des Eingangs: 03.05.2011 / Ausgegeben: 09.05.2011

zu Frage 1:

Beim Einzug in das Gebäude am 04.11.1996 war lediglich von einer vorübergehenden Unterbringung des Amtsgerichts ausgegangen worden. Der seit 2006 für die Gebäudebewirtschaftung zuständige Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) hatte im Februar 2009 auf den mangelhaften baulichen Zustand und brandschutztechnische Probleme hingewiesen.

Frage 2:

Was wurde bisher übernommen, um den Mitarbeitern Arbeitsbedingungen zu schaffen, die ein vernünftiges und zielgerichtetes Arbeiten möglich machen?

zu Frage 2:

Bisher wurden im Wesentlichen Maßnahmen zur Verbesserung der baulichen Sicherheit durchgeführt (z. B. Vergitterung der Fenster in den Vorführzellen und der Fenster im Kellergeschoss, Anbringen von durchwurfhemmender Folie an den Fenstern im Erdgeschoss und Abgrenzung der Vorführzellen durch Vergitterung des Kellerflures). Darüber hinaus wurde die Fassade gestrichen und ein außen liegender Sonnenschutz angebracht.

Im Übrigen ist die Unterbringung im Haus 3 immer als Provisorium betrachtet worden. Im Bauprogramm für Gerichte und Staatsanwaltschaften aus dem Jahr 2000 war die Errichtung eines Neubaus für die Abteilungen Straf-, Bußgeld- und Betreuungssachen des Amtsgerichtes Cottbus auf der Liegenschaft „Behördenzentrum Südeck“ in Cottbus enthalten. Auch für die Staatsanwaltschaft Cottbus war danach ein Neubau vorgesehen. Der Neubau für die Staatsanwaltschaft war immer Bestandteil der Diskussionen zum Unterbringungskonzept der Landesbehörden in Cottbus. Die Diskussion zu diesen Neubamaßnahmen ist noch nicht beendet und es stehen die endgültigen Entscheidungen noch aus. Sie werden im Rahmen der Neuordnung der Land-, Amts- und Arbeitsgerichtsbezirke getroffen.

Wegen der ausstehenden Entscheidungen zum Konzept zur sachgerechten Reduzierung von Amts- und Arbeitsgerichten wurden am Haus 3 keine weiteren grundlegenden Maßnahmen vorgenommen.

Frage 3:

Wie schätzt die Landesregierung den baulichen, technischen, feuerwehrtechnischen und sicherheitstechnischen Zustand des Amtsgerichtes Cottbus, Haus III ein? Ist es zutreffend, dass Haus III des Amtsgerichtes Cottbus als öffentliches Gebäude lediglich eine Treppe mit einem Ein- und Ausgang, jedoch keinen Notausgang und damit keinen weiteren Fluchtweg hat? Wenn ja, was wird gegen diesen eklatanten Missstand unternommen?

zu Frage 3:

Der Zustand des Gebäudes ist für die derzeitige Nutzung als Amtsgericht nicht dauerhaft geeignet. Da die erforderlichen Investitionen unwirtschaftlich sind und die Nutzung ohnehin lediglich als vorübergehendes Provisorium angedacht war, ist es derzeit nicht zweckmäßig, den Missständen weiter abzuhehlen. Vielmehr beabsichtigt die Landesregierung, kurzfristig eine anderweitige Unterbringung zu organisieren.

Frage 4:

Ist es zutreffend, dass durch das Fehlen eines Aufzuges eine nur erschwerte Möglichkeit für Betroffene in Betreuungsverfahren oder ältere Personen besteht, die wegen des provisorischen Charakters des Gebäudes zwangsweise in der oberen Etage liegenden Einrichtung und Mitarbeiter der Betreuungsab-

teilung zu erreichen? Wenn ja, was will die Landesregierung gegen diesen Missstand unternehmen? In welchem Zeitraum soll das geschehen?

zu Frage 4:

Es ist zutreffend, dass eine Beförderung zu den oberen Etagen mittels Aufzug nicht möglich ist. Wie in der Antwort auf die Frage 3 ausgeführt, beabsichtigt die Landesregierung, sich kurzfristig um eine anderweitige Unterbringung des Amtsgerichts zu bemühen.

Frage 5:

Ist es zutreffend, dass die Datenleitung in Haus III unterdimensioniert ist, so dass die Möglichkeit der Datenübertragung vom Hauptserver viel zu gering ist, so dass die aktuelle Schreibauftragstechnik kaum nutzbar ist? Kann deshalb in Haus III des Amtsgerichts ausnahmsweise die alte, nicht aktuelle Schreibauftragstechnik nicht abgeschaltet werden? Ist es zutreffend, dass eine Abhilfemöglichkeit in Bezug auf die Computertechnik daran scheitert, dass die Datenübertragungskapazität zu gering ist und dass aus Kostengründen und aufgrund der technischen Möglichkeiten, die das Gebäude bietet, keine Abhilfe in Aussicht steht?

zu Frage 5:

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit - wie auch im Amtsgericht Cottbus - wird zur Unterstützung der gerichtlichen Arbeitsabläufe das Fachverfahren „Mehrländergerichtsautomatisation“ (MEGA) und das zugehörige Modul „MEGA-Schreibauftragstechnik“ (MEGA SAT) eingesetzt. Die aktuelle Version von MEGA SAT erfordert u. a. leistungsfähigere Personal Computer (PC) als die Vorgängerversion. Diese Rechner werden dem Gericht selbstverständlich zur Verfügung gestellt.

Für das Amtsgericht Cottbus ist die Beschaffung neuer PC nach Zuweisung der erforderlichen Haushaltsmittel in die Wege geleitet worden. Sie werden nach Abschluss der Ausschreibung voraussichtlich noch im ersten Halbjahr 2011 zum Einsatz kommen. Da die rechtlich vorgeschriebene Ausschreibung der Hardware nicht in „kleinen“ Einzellosen jeweils pro Gericht erfolgen darf, wurden hier zugleich für das Landgericht Cottbus insgesamt 296 PC beschafft. Bis zu deren Einsatz steht dem Amtsgericht Cottbus - nach Abstimmung mit dem Oberlandesgericht auch die Vorgängerversion von MEGA SAT zur Verfügung, um der beschränkten Leistungsfähigkeit der bisher eingesetzten PC Rechnung zu tragen.

Gegenwärtig ist die Außenstelle „vom-Stein-Str. 31 in 03050 Cottbus“ – ebenso wie die meisten Gerichte und Justizbehörden - mit 2 MB an das Landesnetz (LVN) angebunden. Sollte sich trotz des Einsatzes leistungsfähigerer PC herausstellen, dass die Performance für die Nutzung der aktuellen MEGA SAT noch immer nicht auskömmlich ist, werden das Oberlandesgericht und das Ministerium der Justiz zusammen mit dem Landesdienstleiter ZIT-BB - nach entsprechenden Abhilfemöglichkeiten suchen; hierzu zählt dann die Prüfung einer stärkeren Leitungsanbindung der Außenstelle.

Frage 6:

Inwieweit wurden Gewerkschaften, Richterrat etc. in Entscheidungen für Lösungen des untragbaren Zustandes am betroffenen Gebäude mit einbezogen?

zu Frage 6:

Durch das Ministerium der Justiz wurden Gewerkschaften, Richterrat etc. nicht in Entscheidungen für Veränderungen des unbefriedigenden Zustandes am betroffenen Gebäude einbezogen. Das Ministerium wird nur dann tätig, wenn mehrere unterschiedliche Justizeinrichtungen betroffen sind.

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit sind der örtliche Richterrat und der Personalrat über die Entwicklungen zur Veränderung der Unterbringung durch den Behördenleiter informiert worden.

Frage 7:

Welche zeitlichen Vorstellungen existieren seitens der Landesregierung, um das beschriebene Gebäude und die Arbeitsbedingungen in dem Gebäude für die Mitarbeiter und die Bevölkerung zu verbessern.

zu Frage 7:

Siehe Antworten zu den Fragen 3 und 4.

Frage 8:

Gibt es seitens der Landesregierung konkrete Vorstellungen über Ersatzobjekt, Neubauten bzw. andere Lösungen für die Straf- Bußgeld- und Betreuungssachen am Amtsgericht Cottbus?

zu Frage 8:

Zur Umsetzung des Entwurfes des Gesetzes zur Neuordnung der Land-, Amts- und Arbeitsgerichtsbezirke wird für die Unterbringung der zusätzlichen Bediensteten des Landgerichtes und der Staatsanwaltschaft Cottbus eine Interimslösung gesucht. Wegen des Zustandes des Hauses 3 soll dabei auch dieser Bereich des Amtsgerichtes Cottbus vorrangig berücksichtigt werden. Der BLB untersucht gegenwärtig verschiedene Varianten, die sowohl kurzfristige als auch dauerhafte Anmietungen, Ankaufoptionen und Neubaumaßnahmen zur dauerhaften Unterbringung des Amtsgerichtes beinhalten; endgültige Ergebnisse liegen jedoch dazu noch nicht vor.